

# *Tarif für die Abgabe von Erdgas*

Gültig ab 1. Oktober 2000

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von Erdgas.

### ***1. Allgemeine Tarifbestimmungen***

Inhalt des Tarifs	<p>1. Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von Erdgas durch die städtischen Werkbetriebe.</p> <p>Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht erhoben. Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Zuleitung vom nächstgelegenen Anschlusspunkt zur Liegenschaft werden teils vom Eigentümer der Liegenschaft und teils von den Werkbetrieben getragen. Der Stadtrat legt den Kostenteiler fest.</p>
Tarifarten	<p>2. Der Tarif für die Abgabe von Erdgas gliedert sich in folgende Tarifarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben;</li> <li>- Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr.</li> </ul>
Grundpreis und Arbeitspreis	<p>3. Jeder Tarif umfasst einen Grundpreis und den Energiemengen- oder Arbeitspreis. Der Grundpreis ist auch dann zu entrichten, wenn kein Erdgas bezogen wird.</p> <p>Bei einem Bezügerwechsel nach dem 15. des Monats wird der Grundpreis für diesen Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Findet der Wohnungswechsel vor dem 15. des Monats statt, wird der Grundpreis je zur Hälfte dem wegziehenden beziehungsweise dem zuziehenden Bezüger verrechnet.</p> <p>Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7,5% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.</p>
Anzahl Zähler	<p>4. In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert.</p> <p>Pro Zähler wird ein Grundpreis in Rechnung gestellt.</p>
Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe Ablesekonstante	<p>5. Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.</p> <p>6. Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt. (1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht 10,46 kWh).</p>
Rechnungsstellung	<p>7. Die Ablesung erfolgt - mit Ausnahme der Industriebezüger - alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.</p>

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

Sonderfälle

8. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter der Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

## **II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben**

1. Dieser Tarif gilt für Haushaltungen und Betriebe welche nicht auf einen anderen Energieträger umschalten können.

Gültigkeit

2. Die Grundgebühr beträgt

Grundpreis

- 5.00 Fr. pro Monat für einen Verbrauch bis 2160 kWh/Jahr;
- 20.00 Fr. pro Monat für einen Verbrauch über 2160 kWh/Jahr.

3. Der Arbeitspreis beträgt

Arbeitspreis

- 14,8 Rp. pro kWh bei einem Verbrauch bis 2160 kWh/Jahr;
- 5,3 Rp. pro kWh bei einem Verbrauch über 2160 kWh/Jahr.

Ändert der Einstandspreis oder verändert sich die Konkurrenzsituation gegenüber anderen Energieträgern, kann der Stadtrat - auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 - den Arbeitspreis von 5,3 Rp. pro kWh in einer Bandbreite von +/- 1,8 Rp. pro kWh quartalsweise anpassen.

Anpassungen

## **III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr**

1. Dieser Tarif kommt zur Anwendung, wenn sich der Bezüger bereit erklärt, die Erdgaszufuhr an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen.

Anwendung

Voraussetzung ist ferner, dass der ordentliche Jahresverbrauch 100 000 kWh übersteigt.

2. Die Grundgebühr beträgt:

Grundpreis

25.00 Fr. pro Monat und Zähler

3. Der Arbeitspreis beträgt

Arbeitspreis

4,3 Rp. pro kWh

Ändert der Einstandspreis oder verändert sich die Konkurrenzsituation gegenüber anderen Energieträgern, kann der Stadtrat - auf Antrag der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung von Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Anpassungen

der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 - den Preis von 4,3 Rp. pro kWh in einer Bandbreite von +/- 1,8 Rp. pro kWh monatlich anpassen.

#### ***IV. Inkrafttreten***

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 1999 sowie die revidierten Tarifsätze vom 1. April 2000.

Frauenfeld, 4. Oktober 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Werner Dickenmann

Jost Kuoni